

Formen der Selbstständigkeit

Einzelfirma

Die Mehrheit (52%) der Firmengründer wählt die Rechtsform der Einzelfirma (Vorteile: keine Kapitalhinterlegung nötig, Eintrag ins Handelsregister erst ab 100'000 Franken Umsatz zwingend). Als Inhaber einer Einzelfirma haften Sie gegenüber Kunden und Lieferanten nicht nur mit Ihrem gesamten Vermögen, sondern Sie müssen auch Ihre Altersvorsorge und zusätzliche Versicherungsprämien (Unfall- und Taggeld-Versicherung) allein finanzieren. Dazu kommt, dass sich Inhaber einer Einzelfirma nicht mehr gegen Arbeitslosigkeit versichern können. Im schlimmsten Fall bleibt nur noch der Gang zum Sozialamt.

Wer sich im "Mantel" einer Einzelfirma selbstständig machen möchte, muss aber erst eine Hürde nehmen: Bevor die AHV-Kasse einer Person den Status "Selbstständig Erwerbende/r" gewährt, prüft sie, ob die Voraussetzungen für eine selbstständige Geschäftstätigkeit gegeben sind. Wer weder einen Handelsregisterauszug vorlegen noch ein gewisses Auftragsvolumen dokumentieren kann, wird nicht als "Selbstständig Erwerbende/r" anerkannt. Ohne diesen Status kommt man aber nicht an seine Pensionskassensparnisse heran; doch manch ein Firmengründer ist froh um diese Starthilfe – oder sogar darauf angewiesen.

Teilzeitjob und Selbstständigkeit

Nicht jeder kann oder will es sich leisten, gleich am Anfang der selbstständigen Erwerbstätigkeit auf volles Risiko zu gehen. Aus diesem Grund wird häufig eine Kombination aus Teilzeitjob und Selbstständigkeit gewählt. Der Teilzeitjob garantiert ein gewisses Grundeinkommen und einen minimalen Versicherungsschutz. Daneben kann die Selbstständigkeit sozusagen als "Experiment mit offenem Ausgang" realisiert und sukzessive erweitert werden.

Kapitalgesellschaft

Eine weitere Möglichkeit, das persönliche Risiko zu reduzieren, ist die Gründung einer Kapitalgesellschaft. 29% der Gründungen erfolgen in der Form einer GmbH, weitere 18% in der Form einer AG (2002). Die Wahl der Rechtsform ist mit verschiedenen Kriterien verbunden. Neben den Kriterien Risiko/Haftung, Kapitalbedarf, Entscheidungsfreiheit und Steuerpflicht kann der Sozialversicherungsschutz unter bestimmten Umständen zentral sein. Wenn Sie als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH oder als geschäftsführende Aktionärin einer AG tätig sind, betrachten Sie die Sozialversicherungen als normalen Arbeitnehmer. Dementsprechend haben Sie die obligatorischen Beiträge zu entrichten, sind aber auch bezugsberechtigt.

Quelle

Erschienen: www.berufsberatung.ch